

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Bewertung der EZB vom 15. August 2019, in der die EZB feststellte, dass die Bank PNB Banka AS ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag der Republik Lettland auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. CR und CT tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Ausnahme der durch den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. CR, CT, die EZB und die Republik Lettland tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Beschluss des Gerichts vom 19. Januar 2022 — FC/EASO

(Rechtssache T-148/20) (¹)

(Aufhebungsklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Weigerung, ein Leumundszeugnis auszustellen – Weigerung, die Rücknahme der Entlassung auf Antrag zu akzeptieren – Rein bestätigender Rechtsakt – Beschwerdefrist – Fehlerhaftes Vorverfahren – Unzulässigkeit – Schadensersatzklage – Enger Zusammenhang mit dem Aufhebungsantrag – Unzulässigkeit)

(2022/C 119/58)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: FC (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou im Beistand von Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt T. Bontinck)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des EASO vom [vertraulich], mit der die Rücknahme der Entlassung auf Antrag des Klägers nicht akzeptiert wurde und sein Antrag auf Ausstellung eines Leumundszeugnisses abgelehnt wurde, sowie der Entscheidung, mit der die Beschwerde des Klägers gegen diese zurückgewiesen wurde und zum anderen auf Ersatz des angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. FC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 175 vom 25.5.2020.
